

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
<b>Herausgeber:</b>	Bundesamt für Gesundheit
<b>Band:</b>	76 (1985)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	100 Jahre amtliche Lebensmittelkontrolle im Kanton Bern. II. Mitteilung = 100 years official food control in the Canton of Berne. Second communication
<b>Autor:</b>	Strahlmann, B.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-982368">https://doi.org/10.5169/seals-982368</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 100 Jahre amtliche Lebensmittelkontrolle im Kanton Bern

### II. Mitteilung

100 Years Official Food Control in the Canton of Berne  
(Second Communication)

B. Strahlmann  
Fachhochschule Lippe, Lemgo

### Vom amtlichen Chemiker zur Untersuchung der Getränke und Lebensmittel zum Kantonschemiker

#### *Amtstätigkeit im Schatten kantonaler Konflikte (1883–1884)*

Als am 7. Februar 1884 der seit dem 13. Januar 1883 von der Direktion des Innern des Kantons Bern mit der chemischen Untersuchung der Getränke und Lebensmittel beauftragte amtliche Chemiker *Friedrich Schaffer* (1) den ersten ausführlicheren Bericht über seine Tätigkeit vorlegte, schloss er mit dem Satz: «Zum Schlusse empfehle ich das Laboratorium für Lebensmitteluntersuchung auch für die Zukunft Ihrem geneigten Schutze, sowie dem Wohlwollen der sonstigen hohen Behörden, dessen es zu seinem Gedeihen in erster Linie bedarf» (2).

Schwierigkeiten gab es genug – der enge Raum im Laboratorium von *Marcel Nencki* in der Staatsapotheke, die geringen finanziellen Mittel – besonders aber der Neid der bisher nicht nur an den Analysen verdienenden Konkurrenten und die oft keineswegs allen behagenden Beanstandungen und Expertisen führten nicht selten zu persönlichen Angriffen. So ergab das Jahr 1884 für *Schaffer* die Quintessenz:

«An allerlei Streitigkeiten hat es auch in diesem Jahre nicht gefehlt. Die Stellung eines amtlichen Chemikers ist ohne dieselben kaum denkbar und überhaupt eine so exponierte, dass derselbe des Wohlwollens von Seite des Publikums, wie auch des Schutzes von Seite der Behörden sehr bedarf» (3).

Zuvor bemerkte *Schaffer*, dass besonders die Bestrafung der Fehlbaren auf mancherlei Schwierigkeiten stösse – im Gegensatz zu den drastischen Strafen

früherer Jahrhunderte werden «in der gegenwärtigen Zeit der Humanität die meisten oft viel ärgeren Fälschungen kaum geahndet und kann der beauftragte Chemiker manchmal froh sein, dass er bei Aufdeckung von Schmierereien verschiedenster Art selbst ungefährdet davon kommt» (3).

Schaffers humane Beurteilung des 1883 der Milchfälschung angeklagten Kühers *Nicolas Friedrich* wurde Mitursache, dass seine vorgesetzte Behörde in Schwierigkeiten kam. Der Direktion des Innern stand der konservative Berner Burger und Staatsmann *Edmund von Steiger* (Abb. 1) vor, als «Regierungspfaffe» (4) von seinen politischen Gegnern verschrieen. Zwar war *Steiger* Gegner der 1883 von der Volkspartei gewünschten Verfassungsrevision, die auch eine Liquidation der Burgergüter anstrebte, aber andererseits war er für einen gewissen Staatsinterventionismus, wenn es galt, sozial Benachteiligte zu schützen. Seine Parteigegner pflegten ihn nicht zu schonen.

Eine unvorsichtige Bemerkung gab dem radikalen Obergericht Gelegenheit, Beschwerde gegen ihn zu erheben. Als Vorgesetzter der Lebensmittelkontrolle hatte *Steiger* dem Gemeindepräsidenten *Kötschet* von St. Immer, der sich bei ihm wegen eines ungerechten obergerichtlichen Urteils, der Freisprechung des der Milchfälschung angeklagten Kühers *Nicolas Friedrich*, beklagt hatte, am 23. August 1883 geschrieben:

«Ihre Klagen über die Art des Verfahrens unserer Gerichte und speziell unserer Polizeikammer sind nur zu begründet, und es scheint mir, dass man sich der



Abb. 1. Edmund von Steiger (1836–1908)

Presse bedienen sollte, um die Bevölkerung aufmerksam zu machen auf den Missbrauch, welcher durch unsere Gerichte praktiziert wird» (5). Dieses Schreiben veröffentlichte *Kötschet* in einem Artikel, der am 9. Januar 1884 im «*Jura bernois*» erschien. Das freisinnige Obergericht er hob daraufhin Beschwerde gegen die Direktion des Innern vor dem Grossen Rat, da in dem Schreiben der Direktion des Innern «eine Misskennung der verfassungsmässigen Unabhängigkeit der Gerichte» (5) liege. Die Regierung deckte jedoch *Steiger* mehrheitlich und wusste die Klage zu verschleppen. Auf den Vorwurf, die verfassungsmässige Unabhängigkeit der Gerichte angetastet zu haben, entgegnete *Steiger*: «Der in meinem Schreiben an Herrn *Kötschet* hingeworfene Schlussatz war vielleicht zu offenherzig, der Gedanke an eine direkte Aufforderung zum Hinuntermachen der Gerichte lag mir aber ferne» (5). Die eigens eingesetzte Kommission riet schliesslich zur Verständigung, um die Angelegenheit nicht «in infinitum zu verschleppen» (5). Sie erinnerte daran, dass das Urteil, das Herr *Kötschet* kritisierte, auf ein Gutachten des Experten der Direktion des Innern selbst, des Herrn *Schaffer*, der annahm, «dass die Milchfälschung nicht auf die Handlungsweise des Angeklagten zurückgeführt werden könne, sondern dass andere Umstände dabei mitgewirkt haben» (5), gefällt wurde und *Steiger* «die Verhältnisse nicht kannte» (5). Der Antrag der Kommission wurde vom Grossen Rat in der Sitzung am 17. Dezember 1884 ohne Diskussion genehmigt (5). Trotz Anfeindungen verstärkte sich *Steigers* Beliebtheit, besonders im Oberland (6).

Ein politischer Erfolg für *Steiger* war die 1884 erfolgte Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869, wodurch die verheerenden Folgen der Schnapspest weiter eingedämmt werden sollten. Das Gesetz verbot den bäuerlichen Hausbrennereien, Kartoffeln und Getreide zu verarbeiten, gab dafür aber das Brennen von anderen eigenen Produkten wie Obst und Beeren frei. Die gewerbsmässigen Grossbrennereien wurden mit hohen Gebühren belastet. Im Kanton waren vier grosse Spritfabriken, eine in Angenstein, zwei in Bern und eine in Hindelbank, die zusammen jährlich 1 Million Liter Sprit fabrizierten. Dazu kam noch eine Fabrik in Pruntrut. Die Fabrik Angenstein, die jährlich über 700 000 Liter Sprit herstellte, war ein besonderes Ärgernis, nicht zuletzt, weil dem Kanton nach der alten Gesetzesfassung grosse Summen an Ohmgeld verloren gingen, obgleich die Fabrik schon freiwillig mehr an den Kanton zahlte. Auch der freisinnige Regierungsrat *Albert Gobat* leistete *Steiger* in der Sitzung des Grossen Rates vom 7. Februar 1883 Schützenhilfe, als dieser Gesetzesentwurf diskutiert wurde. Er zeigte die Situation drastisch auf: «Wir leiden im Kanton Bern in hohem Masse unter der Branntweinpest. Alles, was in den Zeitungen darüber gesagt wird, bleibt noch hinter der Wahrheit zurück. Im Kanton Bern gibt man einem einen Monat alten Kinde schon Schnaps. Kinder, die noch nicht gehen können, leben von Schnaps und Kartoffeln. Schulkinder kommen oft von Schnaps halb beduselt in die Schule. Die Kinder trinken im Verhältnis ebenso viel Schnaps wie die erwachsene Bevölkerung... Heute sind schon 60% der bernischen Bevölkerung zum Militärdienst untauglich» (7).

Andere versuchten das Bild zu mildern:

«Die Voten und Zeitungsartikel der Antischnapsagitatoren haben es allerdings dahin gebracht, dass man draussen beinahe meint, jeder bernische Grossrath gehe mit einer Schnapsflasche in der Tasche zur Sitzung, und die bernischen Pfarrer haben auf der Kanzel eine Schnapsflasche bei sich und erquicken sich daraus während des Vortrags» (8).

Eine Kritik der bisherigen Bemühungen blieb dabei nicht aus:

«Im Jahre 1869 wehte der Wind dahin, man wolle ein reines, fuselfreies, der Gesundheit unschädliches Getränke fabriziren. Man stellte Bestimmungen über die Brennapparate und Lokalitäten auf, welche Vielen das Brennen unmöglich machten, ernannte Inspektoren für jährliche Untersuchungen u. s. w. und glaubte so das Schnapstrinken zu vermindern. Dabei hatte man aber gar kein Auge auf den ausländischen Sprit.

Was haben wir damit erreicht? Ein fuselfreies reines Getränk haben wir allerdings erzielt; es ist sogar nur zu gesund, denn man trinkt um so mehr davon, und die Doktoren sagen ja, die Schnapssäufer seien vor lauter Gesundheit gar nicht zu tödten» (8).

Zuvor hatte schon der Berichterstatter des Regierungsrates erklärt:

«Wir haben Berichte von unseren Experten, die grosse und kleine Brennereien inspizieren, und neben den gewerbsmässigen auch hie und da eine nicht gewerbsmässige anschauen, und mehrere derselben bezeugen, dass das Fabrikat der kleinen und sogar nicht gewerbsmässigen Brennereien durchaus nicht unreiner und fuselhaltiger sei, als das von grossen gewerbsmässigen . . . Andererseits hat die Erfahrung gezeigt, dass nicht bloss der Fuselbranntwein, sondern auch der Spritbranntwein viel Unheil anrichten kann, und man sich in einer grossen Illusion befunden hat, wenn man meinte, durch Herstellung von reinem Sprit werde dem Uebel wesentlich entgegengearbeitet» (9).

Über die Alkoholfrage hielt *Nencki* am 15. Januar 1884 einen Vortrag vor der medizinischen Gesellschaft in Bern. Da er ein Verbot der Alkoholproduktion für einen frommen Wunsch hielt, forderte er vom Staate folgende Massregeln gegen die Trunksucht: dass die alkoholischen Getränke nicht zu häufig, in nicht zu konzentriertem und in möglichst reinem (fuselfreien) Zustand zum Konsum gelangen. Die letzte Bedingung sah er am leichtesten durchführbar, und bei den vervollkommen Rektifikationsmethoden sollte eigentlich jeder Gehalt an Amylalkohol als unzulässig erklärt werden (10).

Trotz des Gesetzes von 1879 liess aber die Reinheit des Branntweins im Kanton Bern noch manches zu wünschen übrig. Der amtliche Chemiker *Schaffer* bemerkte in seinem Bericht über 1883:

«Die vier eingelangten Muster ordinären Branntweins mussten sämmtlich als gesundheitsschädlich beanstandet werden, indem alle stark fuselig und drei davon zugleich stark kupferhaltig waren» (11). Auch die neun im Jahre 1884 amtlich eingelangten Muster waren nicht besser, sondern enthielten zum Teil noch Sulfit aus der Maischebehandlung. In einer Brennerei wurde Akrolein gebildet, so dass die Arbeiter das Brennlokal verlassen mussten. Ein Berner Händler beschrieb 1884 vor Gericht, wie er seinen «Cognac herstellte: er nahm dazu nebst Spiritus,

Wasser und Caramel, Hollunderblüthen, Malagatrauben und schwarzen Tee» (12). Die Untersuchung der bei den Wirtschaftsvisitationen beanstandeten geistigen Getränke spielte in den Jahren 1883 und 1884 noch die Hauptrolle für das amtliche Laboratorium. Dabei nahmen die Weinuntersuchungen den grössten Teil der Tätigkeit des amtlichen Chemikers in Anspruch, 1883 waren es 123 und 1884 etwas mehr, 152 Muster, von denen 92 bzw. 81 beanstandet wurden. Die Weine waren entweder zu stark gegipst (platziert), mit Fuchsin gefärbt oder überhaupt Kunstweine. Gegen «gallisierte» und «pétiotisierte» Weine hatte *Schaffer* im Prinzip nichts einzuwenden, doch er empfahl eine Deklaration dieser Weinbehandlungsverfahren.

Zur Bekämpfung der Schnapspest wurden die Kunstweine, u. a. Trockenbeerweine, als billiges Getränk begrüsst, doch sie leisteten auch der Weinschmiererei Vorschub. Im Kanton Bern wurden die geringen Weinkenntnisse des Publikums ausgenutzt und in den Wirtschaften Kunstwein als Naturwein ausgeschenkt. Das veranlasste manchen, wieder zum Branntwein zu greifen, weil er dann wisse, was er trinke.

Das war sicher mit ein Grund, dass der Konsum an Bier stieg. Die schweizerische Landesausstellung 1883 in Zürich hatte optimistisch gezeigt, dass im Gegensatz zu früher durch Maschinenbetrieb und rationelle Kelleranlagen mit Eiskühlung zu jeder Jahreszeit ein gut gelagertes frisches Bier zu haben sei. Im Kanton Bern gab es 1884 54 Brauereien, wovon drei nicht in Betrieb waren und eine während der amtlichen Untersuchung kein fertiges Bier hatte. Abgesehen von einigen Beanstandungen (u. a. Zusatz von Salicylsäure) bezeichnete *Schaffer* die bernischen Biere als gut und normal.

Zur Bekämpfung des Alkoholgenusses entstanden Mässigkeitsvereine, die bemüht waren, alkoholfreie Getränke einzuführen. Als alkoholfreies Getränk wurde auch «Ingwerbier» propagiert, dem *Schaffer* seine Aufmerksamkeit widmete (13). In seinem Gutachten wies er auf den hohen Gehalt an junger sprossender Hefe hin und den dadurch bedingten geringen, doch steigenden Alkoholgehalt.

Der Schnapspest wurde auch die hohe Zahl von Kretinen im Kanton Bern angelastet. So erklärte der freisinnige *Gobat* am 7. Februar 1883 vor dem Grossen Rat: «Wie viel Blödsinnige, sogenannte Kretinen, finden sich im alten Kanton! Im Jura dagegen ist kein Blödsinniger zu finden» (14). Er begründete das wie folgt: «Bis 1815 sprach man im Jura noch von keiner Branntweinpest. Wir hatten einen Fürstbischof, der eigene Reben besass und seine Unterthanen zwang, von seinem Wein zu trinken. Daneben trank man keinen Schnaps. Auch nach der Vereinigung mit dem Kanton Bern blieb der Jura frei von der Schnapspest, weil der Wein in Frankreich gerieth und wohlfeil war. Erst seit etwa zehn Jahren nimmt in Folge der Missernten in Frankreich das Schnapsübel im Jura überhand . . .» (14).

1884 war *Schaffer* der Kropfursache nahe gekommen. Er untersuchte ein Trinkwasser aus der Nähe von Lauterbrunnen, das sich in bezug auf Reinheit ganz besonders auszeichnete und berichtete:

«Das nachstehende Ergebniss dieser Analyse mag um so mehr interessiren, weil gerade die Bewohner jenes kleinen Bezirks, wo dieses Wasser getrunken wird,

auffallend häufig mit Kröpfen behaftet sein sollen» (15). Er fand u. a. «Jod und Brom: In 1 Liter keine Spur nachweisbar» (15). Damit war er seiner Zeit einen Schritt vorausgeileilt — die interessante Analyse geriet in Vergessenheit.

Hinsichtlich der Überwachung nahm der Jura eine gewisse Sonderstellung ein — der Experte für die Amtsbezirke Pruntrut und Delsberg führte die Untersuchung der zur näheren Prüfung entnommenen Getränkemuster im chemischen Laboratorium der Kantonsschule selbstständig aus und überwachte die Coupiierung bzw. Vernichtung der beanstandeten Getränke. Auch von den anderen 20 instruierten Ohmgeldbeamten erstreckte sich die Untersuchung auf Gipsgehalt (Platrage) und Fuchsinzusatz. Der Experte in Pruntrut berichtete 1884, dass es eine Anzahl Wirte gebe, die nur Kunstweine hielten und keinen Tropfen Naturwein und dass die Landbewohner den Branntwein einer mehr oder minder gelungenen und immer zu teuren leicht verderblichen Kunstweinmischung vorzogen. Er bemerkte dazu:

«Ich gestehe, dass ich selbst in gewissen Ortschaften, wo kein Glas guter Wein zu haben war, im gleichen Falle mich befand, d. h. ein Gläschen Branntwein vorzog» (16).

Hinsichtlich der mit «der Rechtsprechung gemachten Erfahrungen» kamen nur wenige Fälle vor den Strafrichter, und die Direktion des Innern erklärte zum Bericht 1883: «Erst dann wird die Direktion des Innern mit vollem Erfolge gegen die Getränke-, resp. Lebensmittelfälschungen vorgehen können, wenn ein diesbezügliches unanfechtbares Spezialgesetz in Kraft getreten sein wird. Angesichts der Verfassungsrevision glaubten wir aber die Vorlage eines Lebensmittelpolizeigesetzes noch verschieben zu sollen» (17).

*Steigers* Einsatz gegen die neue Verfassung wurde am Abstimmungstag, am 1. März 1885 belohnt; die den Neuerungen misstrauisch gegenüberstehenden schwer beweglichen Berner verworfen mit 56 612 Nein gegen 31 547 Ja die revisedierte Verfassung.

### *Amtstätigkeit im Schatten kollegialer Konflikte (1884–1885)*

Schaffers Lehrer *Johann Valentin Schwarzenbach*, der sich auch mit Lebensmittelanalysen beschäftigte (18), sah in *Schaffer* einen unfähigen Konkurrenten und versuchte in jeder Weise, *Schaffers* Persönlichkeit zu diskreditieren (19). Wie schon erwähnt, betrieb *Schwarzenbach* einen «Kampf zwischen den chemischen Laboratorien der Hochschule und den chemischen Laboratorien der Staatsapotheke» (20). Als von *Max Barth* und *Johann Nessler* zu den Beschlüssen der Kommission des deutschen Gesundheitsamtes zur Beratung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weines ein Kommentar und Leitfaden zur Untersuchung und Beurteilung der Weine herausgegeben worden war, nahm *Schwarzenbach* die Gelegenheit wahr, Zitate hieraus unter «Korresp. aus Bern» und dem Titel «Zur Weinanalyse» im «Handels-Courier» vom 20. Januar 1885 zu veröffentlichen. Er fügte seinem Artikel den Nachsatz hinzu:

«Es freut uns, konstatiren zu können, daß obige Schlüsse, mit den seiner Zeit von Prof. Dr. Schwarzenbach in dieser Frage aufgestellten Grundsätzen in vollständiger Übereinstimmung sich befinden und im Gegensatze zu den von unseren kantonalen und anderen Chemikern befolgten Systemen» (21).

Schon am 23. Januar 1885 liess *Schaffer* eine Entgegnung erscheinen in der er vermerkte:

«Hierauf bemerke ich nur, daß die citirten Grundsätze sowohl an hiesiger Stelle wie auch anderwärts in der Schweiz, soweit man sich mit Weinanalysen beschäftigt, schon seit Jahren die maßgebenden sind, trotzdem unsere Gutachten mit denjenigen des Hrn. Professors Schwarzenbach nicht immer übereinstimmen . . .» (22).

Am 29. Januar 1885 gab *Schwarzenbach* folgende Erklärung:

«In Nr. 19 dieses Blattes glaubt Hr. Dr. Schaffer, „amtlicher Chemiker des Kantons Bern“, konstatiren zu müssen, daß unsere Weinanalysen nicht immer gestimmt haben. Es ist dies nicht zu verwundern, da Hr. Schaffer nach seiner eigenen Aussage noch nie begriffen hat (vielleicht heute noch nicht begreift), warum man z. B. rothen Wein entfärbten muß, wenn der unvergohrene Zucker in demselben bestimmt werden soll.

Wenn übrigens Hr. Schaffer weitere Aufklärungen über den Stand seiner Kenntnisse und den Glanz seines Doktortitels wünscht, so können sie ihm in guten Dokumenten öffentlich oder privatim geliefert werden» (23).

In einer am 3. Februar 1885 veröffentlichten Erwiderung wehrte sich *Schaffer* nicht nur gegen die ihm unterschobene Aussage zur Analyse des Rotweines, sondern er legte auch dar, warum «unsere Weinanalysen nicht immer gestimmt haben»: «Wenn Hr. Prof. Dr. Schwarzenbach mit seinen Gutachten die gefälschten Weine reinzuwaschen sucht; wenn derselbe in einem solchen Falle *allein* gegen die Gutachten von sieben anderen Chemikern steht; wenn derselbe in einem anderen Falle einen Wein als gefälscht, Monate später denselben Wein als ächt erklärt . . .; wenn derselbe überhaupt mit seinen Untersuchungen das möglichste thut, um jede Weinanalyse zu kompromittieren: dann ist es jedenfalls unmöglich, immer mit ihm übereinzustimmen . . .» (24). Zu seinem Doktordiplom erwiderte *Schaffer* u. a.:

«Daß meine Kenntnisse in der Chemie zum geringsten Theile von Hrn. Prof. Dr. Schwarzenbach herrühren, betrachte ich als ein Glück für mich, hatte ich doch nachher Gelegenheit, mehrere Jahre hindurch den Unterricht und die Anleitung eines in jeder Hinsicht rühmlichst bekannten Chemie-Professors zu genießen» (24).

Der von *Schaffer* erwähnte Chemieprofessor war *Nencki*, der von Schwarzenbach ebenfalls befehdet wurde. *Schaffer* liess nun in seinem Artikel die Urteile von *Viktor Meyer* (1848–1897), damals Professor der Chemie in Zürich, und *Georg Lunge* (1839–1923), Professor für technische Chemie in Zürich, über *Schwarzenbach* folgen. Mit *Viktor Meyer* war *Schaffer* 1883 in Kontakt gekommen, nachdem er auch mit der Untersuchung des Petroleums beauftragt worden war und über die Bestimmung der Entflammungstemperatur mit *Viktor Meyer* korrespondierte. Anlass dazu, war die Explosion einer Petrollampe in einem Hausgang in der Matte in Bern. *Viktor Meyer* hatte 1879 gegen die von *Schwarzenbach* vorgenom-

menen Promotionen «auf Grund chemischer Dissertationen, deren armselige Dürftigkeit die wissenschaftlichen Chemiker mit Unwillen und Entrüstung erfüllte» (25) in der Neuen Zürcher Zeitung vom 14. Juni 1879 protestiert. In einem zweiten Artikel hatte *Viktor Meyer* seinem Freunde *Adolf Baeyer* (1835–1917) die Äusserung unterschoben, das Verhalten *Schwarzenbachs* sei ein «dunkler Punkt» im wissenschaftlichen Leben der Schweiz.

Nun liess *Schwarzenbach* alle Hemmungen fallen und erwiderte sofort u. a.: «Es ist wirklich im Interesse des Kantons Bern, der Direktion des Innern und der Person des Herrn „Doktors“ und „amtlichen Chemikers“ auf das tiefste zu bedauern, daß derselbe seinerzeit die Irrenanstalt, in welcher er an Grössenwahn behandelt wurde, zu früh verlassen hat . . .» (26). — Das Doktordiplom habe *Schaffer* dann aufgrund seiner Gemütsverfassung noch mit cum laude erhalten usw. Das wurde auch der Redaktion des Blattes bald zuviel und so wurde nur noch eine Erklärung des Direktors der Waldau, *Schärer*, und eine Erklärung des Direktors des Innern, *Steiger*, sowie von Schwarzenbach eine teilweise Zurücknahme seiner Behauptungen veröffentlicht. *Schärer* erklärte u. a. «daß Hr. Dr. *Schaffer* während einer kurzen, nur etwas mehr als drei Wochen dauernden Kur, welche er im Jahre 1874 auf der Heilabtheilung der Waldau durchmachte, nicht irgendwie an Größenwahn gelitten hat. Die vorübergehende Krankheit, welche aus Überanstrengung entstanden war, bestand lediglich in einer mäßigen Benommenheit der Hirnthätigkeiten und einer auf Uebermüdung beruhenden sogen. luciden Gemüthsverstimmung. Herr *Schaffer* verließ auch die Anstalt nicht „zu früh“, sondern er wurde im Gegentheil von dem damaligen Hrn. Sekundararzt Dr. *Fetscherin*, gegenwärtig Direktor in St. Urban, welcher zu jener Zeit der Männerabtheilung vorstand, als geheilt in die Krankenrolle eingetragen, was er auch wirklich war . . .» (27).

*Steiger* erklärte u. a.: «daß Hr. Dr. *Schaffer* in seiner Eigenschaft als amtlicher Chemiker und speziell in den ihm übertragenen Analysen von geistigen Getränken nicht nur allezeit durch große Umsicht, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit sich ausgezeichnet hat, sondern daß auch in streitigen Fällen seine Gutachten mindestens eben so häufig bestätigt worden sind als diejenigen manches Chemikers von angeblich höherem wissenschaftlichem Range.

Die Anstellung des Hrn. Dr. *Schaffer* hat daher weder der Kanton Bern noch die Direktion des Innern zu bereuen» (28).

*Schaffers* Position war durch diese «Weinanalyse»-Korrespondenz eher gestärkt worden. Im Juni 1885 fasste er seine Erfahrungen über Trockenbeerweine zu einem Artikel zusammen, der in *Fresenius' Zeitschrift für analytische Chemie* veröffentlicht wurde (29). Mit der Weinanalytik und den immer mehr aufkommenden Kunstweinen beschäftigten sich auch noch weitere Kollegen. So hielt der Apotheker in Burgdorf und bernische Grossrat *P. Fueter-Schnell* am 6. Juni 1885 vor der bernischen naturforschenden Gesellschaft einen Vortrag «Aus dem Gebiete der Lebensmittelchemie», der sich ausschliesslich mit der «Oenologie und Oenochemie» befasste (30). Im Jahresbericht für 1885 machte *Schaffer* auf einen Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» aufmerksam, wonach in Trockenbeerweinen Fäulnisprodukte der Trockenbeeren gesundheitsschädliche Wirkungen verlassen können (31). In seinem ersten Bericht (32) hatte sich *Schaffer* bereits über die

mangelhafte Milchkontrolle im Kanton Bern beklagt, die dem Ermessen der Gemeinden, Kässereigesellschaften usw. anheimgestellt war. Er bemerkte dazu: «Viele dieser Corporationen besorgen an Hand der Milchwaage (Laktodensimeter) und des absolut nicht immer massgebenden Crémometers die Milchuntersuchungen, ohne zu wissen, dass sie diese Apparate und namentlich auch die erste oft sehr im Stich lassen» (32). «Weg mit dem Crémometer!» (33) forderte *Nicolaus Gerber* 1885; damit löste *Gerber* Korrespondenzen in der Presse aus.

### Weitere Räume und Aufgaben (1883–1886)

Am 14. Oktober 1885 fasste der Regierungsrat den Beschluss, die bisher von Nencki benutzten Räume im II. Stock der Staatsapotheke dem Laboratorium für Lebensmitteluntersuchungen einzuräumen (34). Nencki bezog auf dem neuen Areal des Inselspitals ein neues Institut. Das Gebäude der Staatsapotheke, mit starkem Dachvorscherm (Abb. 2) ein Muster bernischer Architektur, lag in der alten Inselgasse, der heutigen Theodor Kocher Gasse, gegenüber dem 1890 niedergelegten alten Inselspital, auf dessen Areal jetzt der Ostbau des Bundeshauses steht (35). Die Staatsapotheke und die benachbarte Freimaurerloge wurden 1912 abgerissen. 1879 hatte die Inselkorporation ihr in der Nähe des ersten eidgenössi-



Abb. 2. Gebäude der ehemaligen Staatsapotheke in Bern um 1890

schen Parlamentsgebäudes liegendes Spital an den Bund verkauft — der Erlös reichte bei weitem nicht, die Kosten der grosszügig geplanten neuen Spitalanlage zu decken. Die auf dem neuen Inselareal gebauten Institute schafften Platz in der Staatsapotheke. In die erste Etage zog 1885, nach dem Auszug des pathologisch-anatomischen Instituts von *Theodor Langhans* (1839–1913), das «chemische Laboratorium der Staatsapotheke» unter der Leitung des Nachfolgers *Flückigers, Paul Perrenoud* (1843–1889), der ausser Pharmazie 1879 und 1880 auch ausgewählte Kapitel aus der Lebensmitteluntersuchung gelesen hatte. In der zweiten Etage breitete wie erwähnt *Schaffer* sein Labor aus. In der dritten Etage etablierte sich in einem einfenstrigen Zimmer und einem kleinen Raum das «Toxikologische Institut» von *Karl Emmert* sowie das pharmakologische Institut von *Rudolf Demme*. Die Dachfenster im dritten Stock boten eine herrliche Aussicht: «An schönen Sommertagen aber habe ich oft stundenlang droben an dem zur Materialkammer gehörenden Dachfenster geträumt und zu der wundervollen Alpenkette hinübergeschaut, die vom Wetterhorn bis zur Blümlisalp sichtbar war» (36) bekannte später *Alexander Tschirch*. Die unteren Räume erhielten durch das gegenüberliegende Inselspital bzw. das 1890 an dessen Stelle gebaute Bundeshaus Ost wenig Licht. *Schaffer* hatte die Änderung mit gemischten Gefühlen hingenommen. In seinem Bericht für 1885 schrieb er: «Durch die Verlegung des medizinisch-chemischen Institutes der Hochschule, mit welchem unser Laboratorium früher einige Lokalitäten, sowie auch diverse Apparate und Instrumente gemeinsam benutzte, ist für letzteres insofern eine Änderung eingetreten, dass wir nun für unsere Zwecke genügende Räumlichkeiten erhielten, welche zudem durch Reparaturen gegenüber früher ein freundlicheres Aussehen bekommen haben. Dazu musste aber, um den Anforderungen, die man an das Laboratorium stellt, Genüge leisten zu können, mehrere Apparate und Instrumente neu angeschafft oder von obigem Institute erworben werden. Auch in der Fachliteratur werden wir noch an diverse Anschaffungen für das Laboratorium denken müssen, indem die bisher benutzten Werke fast einzig nur unserer Privatbibliothek angehören» (37).

Auf dem Gebiet der zu untersuchenden Lebensmittel war für *Schaffer* «noch sehr viel Arbeit vorhanden» (38) — neben Wein, Milch usw. Konserven wie Tomatenkonserven, deren Inhalt durch einen mit Anilinfarben rot gefärbten Brei von Rüben vermehrt war, die Luft in Schulzimmern, für deren Kohlensäuregehalt *Schaffer* eine einfache Bestimmungsmethode fand. Schliesslich war er seit 1884 beauftragt, die Bleiglasuren der Hafnerwaren zu kontrollieren. Neben Gerichtsexperten und Gutachten wurde er vermehrt gebeten, vor Vereinen und dergleichen Vorträge aus dem Gebiet der Lebensmittelchemie und der Ernährungslehre zu halten, die er durch Projektionen, u. a. von Mikrophotographien, zu beleben wusste.

Ernährungsfragen waren aktuell. *Schaffer* untersuchte und lobte 1885 das Mehl, das *Aebi* und *Mühlethaler* in Burgdorf herstellten, die einen Schäl- und Mahlapparat konstruierten, der es ermöglichte, den Spelz zu entfernen, ohne dass die «darunter liegende Kleberschicht, der nahrhafteste Teil des Kornes» (39) mitgerissen wurde.

Den Streit, ob zur Speisung armer Schulkinder Milch oder Suppe verabreicht werden sollte, nahm *Schaffer* zum Anlass, durch Analysen Gehalt und Nährwert zu prüfen. An verschiedenen Tagen wurden in Bern im Winter 1886/87 in der Speisenanstalt der oberen Stadt einzelne Portionen Suppe und eine Portion Brot entnommen und analysiert. Ebenso geschah dies mit einer Portion – einem halben Liter – Milch, die zur Speisung der Schulkinder bestimmt war. Nach *Josef König* (1843–1930) wurde zur Berechnung des Nährwertes zwischen Protein, Fett und Kohlenhydraten ein Wertverhältnis von 5 : 3 : 1 zu Grunde gelegt. Demnach erwies sich, dass eine Portion Milch fast 1½ mal soviel Nährwert aufwies als eine Portion Suppe, obgleich letztere nach dem Gewicht bedeutend grösser war und es kräftige Erbsen-, Reis- oder Bohnensuppen waren, in denen stets mehr oder weniger Fleisch gekocht worden war. Zudem stellte Schaffer die Milch als verdaulicher heraus, und er kam zu den Schlüssen:

«Wenn die Milch also den Kindern besser zusagt als die Suppe, so lässt sich dies wohl begründen, und die Behauptung, man müsse die Kinder rechtzeitig an die Suppe gewöhnen, rechtfertigt sich ungefähr so, wie wenn man ihnen im Säuglingsalter zumuthen würde, Kartoffelspeisen zu geniessen, um dieselben nachher besser vertragen zu können.

Aber auch für den Erwachsenen hat die Milch – ohne dass wir der Suppe mit ihren Vorzügen zu nahe treten wollen – als Nahrungsmittel eine Bedeutung, die vielfach unterschätzt wird. Nach den Berechnungen und Versuchen aller Fachmänner genügt das 4- bis 5fache einer Portion Milch und Brod vollständig zur Ernährung eines Arbeiters bei mittlerer Arbeit, während Suppe und Brod nach obiger Tabelle den gleichen Dienst bei Weitem nicht leisten könnten. Ferner erschiene es erst unverständlich, wenn man behaupten wollte, dass Suppe billiger sei als Milch» (40).

Durch Beköstigung der ärmeren Bevölkerung mit pflanzeneiweissreichen Suppen, die damals gerade auch kochfertig auf den Markt kamen, hoffte man, es würde «Das soziale Elend gehoben» (41). Milch war durch die Käsewut der Käseindustrie im Milchland Bern knapp geworden und wurde wie erwähnt oft durch Schnaps ersetzt. Der Regierungsrat *Alfred Scheurer* erklärte 1884 vor dem Grossen Rat des Kantons Bern:

«... Ich habe Jahre lang im Herzen der Käseindustrie gewohnt und habe gesehen, dass man alles übertreiben kann. Zur Zeit der höchsten Käsewuth, als man sagte, nächstens werde der Zentner auf Fr. 100 zu stehen kommen, beschlossen manche Käsereien, es dürfe keine Milch mehr aus der Käserei verkauft werden. Einzelne Käsereien trieben es auch wirklich so weit. Ich habe die Verzweiflung der armen Bevölkerung gesehen. Glücklicherweise nahm der Käseschwindel auch wieder etwas ab, und schliesslich sahen die Käsereien selbst ein, dass sie den Ast zersägen, auf dem sie sitzen, wenn sie die arme Bevölkerung zur Verzweiflung bringen... Ein Primakäse wird in der Schweiz nicht angeschnitten. Man muss sehen, wie von den Käsereigesellschaften ein wohlgeratener Primakäse mit wahrer Ehrfurcht angestaunt wird (Heiterkeit), und wie Jedermann einverstanden ist, dass es ein wahres Verbrechen wäre, ihn selbst zu essen und nicht nach Italien, Russland oder Amerika zu schicken. Es ist daher eine nationale Wohltat, dass

auch nichtexportfähige Waare gemacht wird. Die Ernährung des Volkes ist schliesslich doch eine nationale Angelegenheit, und aus den nämlichen Kreisen, z. B. von Herrn Schatzmann, wird schon lange laut gepredigt, dass man der armen Bevölkerung, die sich von Erdäpfeln und schlechtem Kaffee nährt, wohlfeilen Käse verschaffen sollte. Sie wird aber nie Primaemmenthalerkäse essen können, sondern sich mit Ausschusskäse und mit magerem Käse begnügen müssen... In dem letzten Battaillon, welches ich defiliren sah (Herr Grossrath Lindt stand neben mir), befanden sich eine Menge kleiner Leute, wahre Knirpse, die offenbar in ihren Jugendjahren nicht zu viel Käse bekommen haben (Heiterkeit). Mein Zweck ist also bloss der, daran zu erinnern, dass es noch andere Interessen gibt, als diejenigen, welche einen Milchinteressentenverein gegründet haben» (42).

Bereits zuvor hatte *Scheurer* erklärt:

«... Milchinteressent ist die ganze Stadt Bern; denn sie hat ein grosses Interesse daran, dass die Milch gut und nicht zu theuer sei» (42).

Im Prinzip unterstützte *Scheurer* die 1884 von *Bigler* ausgegangene Motion, eine Molkereischule zu gründen, um «die in der Milch- und Käseindustrie vorhandenen Übelstände zu heben» und um zu «verhindern, dass so viele nicht exportfähige Käse fabrizirt werden» (42).

Der bernische Verein der Milchinteressenten und die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern standen hinter der Motion. Begrüsst wurde diese auch von dem Grossrat und Apotheker *Fueter* aus Burgdorf, der in der Landwirtschaftsschule Rütti Käserkurse mitbetreute, die immer grösseren Zuspruch fanden. Seine Erfahrung war: «Ich bin weit davon entfernt, mir zu versprechen, dass von der Wissenschaft allein die Lösung einer Reihe schwieriger, bis jetzt unaufgeklärter Punkte in der Käsereifabrikation werde erzielt werden können. Allein nach dem Beispiele anderer Staaten, z. B. Mecklenburg's, welches ebenfalls eine solche Schule in Rade hat, wird die Lösung näher rücken, wenn Wissenschaft und Praxis sich in harmonischer Weise die Hand bieten. Ich habe in der Sache eine objektive Stellung. Ich bin nicht Käseherr, nicht Käser und nicht Milchlieferant. Ich habe mich bei der Sache betheilt und bin in den Vorstand eingetreten als freiwilliger Lehrer der Milchchemie» (43).

Mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti war auch eine «chemische Versuchsstation» verbunden. «Dirigent» der Versuchsstation war der jeweilige Lehrer der Chemie. Eine richtige «Versuchsstation» war es zwar noch nicht, aber der Chemielehrer machte Boden-, Dünger- und Futteranalysen. Als 1886 ein Gesetz zur Organisation der landwirtschaftlichen Schule, in die auch die Molkereischule eingebunden werden sollte, vor dem Grossen Rat beraten wurde, war es der Chemiker, über den Klagen laut wurden:

«Der Chemiker, der ausschliesslich als Dirigent der Versuchsstation figurirte, beanspruchte gewöhnlich eine solche Stellung und nahm sie wohl auch ein, welche ihn dem Direktor gegenüber etwas exceptionell erscheinen liess. Der Chemiker betrachtete sich nicht als gewöhnlichen Lehrer, sondern so zu sagen als selbständige Persönlichkeit neben dem Direktor, was nicht von Gutem war. Der Chemiker arbeitete, wann es ihm beliebte; denn der Vorsteher als nicht Fachmann

konnte ihn ja nicht kontrollieren ... Wir fragten uns nun: wie kann der Zweck dieser Versuchsstation erhalten bleiben unter Vermeidung der eingerissenen Übelstände? und finden nun den Ausweg darin, dass man nicht auf der Schule selbst einen speziellen Chemiker, der für anderes nicht zu gebrauchen ist, anstellt, sondern den Unterricht durch den Kantonschemiker ertheilen lässt, und ihm auch die ganze Aufgabe der Versuchsstation zuweist. Es kann dies ganz gut geschehen. Möglicherweise muss der Kantonschemiker infolge dessen einen Assistent mehr haben; allein ein solcher kostet nicht die Hälfte dessen, was der Dirigent der Versuchsstation bisher kostete. Und da die Stellung des Kantonschemikers je länger je wichtiger wird und die Nothwendigkeit erfordert, sein Laboratorium allmälig gehörig auszurüsten, warum auf der Rütti ein zweites Laboratorium mit Dirigent aufrecht erhalten, statt alles in *eine* Hand zu legen, wodurch die Arbeiten besser und mit weniger Kosten ausgeführt werden können?» (44).

In der zweiten Beratung des Gesetzes am 27. Juli 1886 beantragte *von Steiger*, das eingefügte Wort «Kantonschemiker» zu streichen, betonte aber:

«... Die Erfahrung hat uns nun bewogen, diese fixe Stelle eines Dirigenten und Hauptlehrers für Chemie aufzuheben und mit der Aufgabe desjenigen Chemikers zu verbinden, der hier in Bern als kantonaler Chemiker bis jetzt hauptsächlich mit der Ausführung von Getränk- und Lebensmitteluntersuchungen sich zu befassen hatte. Der Unterricht in Chemie und Physik und die Besorgung einer chemischen Versuchs- und Kontrollstation zur Untersuchung und Werthbestimmung von allerlei landwirtschaftlichen Produkten, Düng- und Futtermitteln u. dergl., wird wie bisher fortgesetzt werden, nur wünschen wir statt eines besondern Hauptlehrers für diese Fächer gewissermassen einen Hülfslehrer, der beigezogen würde, um diese Aufgabe zu erfüllen. In erster Linie wird man nun immer auf den Kantonschemiker greifen, und so lange er die Aufgabe auf der Rütti bewältigen kann, zugleich mit seiner Aufgabe auf dem kantonalen Laboratorium, wird er verwendet werden. Es lässt sich aber die Möglichkeit denken, dass einmal aus irgend einem Grunde der Kantonschemiker nicht mehr Zeit hätte, diese Hülfslehrerstelle auf der Rütti zu versehen ...» (45).

Mit der Volksabstimmung vom 24. Oktober 1886 wurde das Gesetz betreffend die Organisation der landwirtschaftlichen Schule mit 20 326 gegen 16 872, also mit einem Mehr von 3 454 Stimmen, verworfen (46). Angeblich stellte sich das Volk die Sache zu grossartig vor und sei gegen noch mehr Schulmeisterei (47). Damit schien auch die Gründung einer Molkereischule untergegangen zu sein – aber die Regierung fand den Ausweg, dass dazu eigentlich nur ein Dekret genüge (48). Durch Beschluss des Regierungsrates vom 18. März 1887 trat eine Molkereischule auf der Rütti ins Leben, auch als «bescheidener Anfang der zentral-schweizerischen Molkereischule ...» (49). Gemäss Artikel 6 des Beschlusses wurden externe Lehrer für die speziell milchwirtschaftlichen Fächer angestellt, nämlich «Dr. Schaffer, Kantonschemiker in Bern, Professor Anderegg, Sekretär des eidg. landwirtschaftlichen Vereins in Bern und Käsereiwerkführer Rud. Jutzeler, Käser in Bützberg, der zugleich den Dienst als Hüttenknecht versieht. Diese externen Lehrer sollen wöchentlich etwa 9 oder 10 Unterrichtsstunden geben» (50).

*Schaffer* lehrte gerne, und das mag ihn auch bewogen haben, die neuen Aufgaben zu übernehmen. Im Wintersemester 1886/87 las er neben seiner dreistündigen Hauptvorlesung über die «Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel mit Experimenten und Demonstrationen» und neben praktischen Anleitungen im Laboratorium für Lebensmittelchemie auch über «Chemie der Milch und Milchprodukte». Der Chemie der Milch und Milchprodukte widmete er eigene Untersuchungen, u. a. beschäftigte er sich mit einer Prüfungsmethode für die Tauglichkeit der Milch zur Käsefabrikation. *Schaffer* verwandte dazu Lab und konstruierte einen Apparat zur «Kaseinprobe» — dabei gewann er neue Kenntnisse über die Labfermentwirkung und das Casein (51). Zusätzlich hatte er die «Versuchsstation» zu betreuen und sicher nicht zuletzt die amtlichen Lebensmitteluntersuchungen, die seit 1884 «auf annähernd alle Gebiete der Chemie der Nahrungs- und Genussmittel sowie der Gebrauchsgegenstände ausgedehnt» (52) wurden — dazu galt es 1887 zu der Ausarbeitung eines Lebensmittelpolizeigesetzes und zur Organisation der Lebensmittelkontrolle Erfahrungen beizutragen. Der Titel «Kantonschemiker» war wohl schon im Gebrauch, aber noch fehlte die Bestätigung durch das Lebensmittelgesetz, das im Grossen Rat zur Diskussion stand.

### *Vorbereitung eines Lebensmittelgesetzes (1887)*

Als «Kantonschemiker» nahm *Schaffer* am 12. März 1887 in Olten an der konstituierenden Versammlung zu einem schweizerischen Verein analytischer Chemiker teil. Die Initiative zur Gründung eines solchen über die durch verschiedene Lebensmittelrecht trennenden Kantongrenzen hinweggehenden Vereins ergriffen 1886 die Chemiker in Zürich. Der Zürcher Kantonschemiker *Adolf Weber* (1847–1888) hatte mit dem Stadtchemiker *Alfred Bertschinger* (1846–1920) und dem Professor am eidgenössischen Polytechnikum, *Karl Heumann* (1850–1894), diese Versammlung vorbereitet. In der Gründungsversammlung in Olten wurden *Weber* zum Präsidenten, der St. Galler Kantonschemiker *Gottwalt Ambühl* (1850–1923) zum Kassier und *Schaffer* zum Aktuar des neuen Vereins gewählt. So bildeten in der Lebensmittelkontrolle tätige Chemiker den Vorstand, deren Ziele, Vereinbarungen über Untersuchungsmethoden namentlich auf dem Gebiete der Lebensmittelchemie zu treffen und auch gesundheitspolizeiliche Verordnungen gemeinsam zu behandeln, Grundlage der Statuten des Vereins wurden.

Als im April 1887 *Schaffer* für die Direktion des Innern seinen Jahresbericht schrieb, konnte er vermerken:

«... dass der neu gegründete *Verein schweizerischer analytischer Chemiker* als sein erstes Traktandum soeben die Analyse und Beurtheilung des Weines behandelt und dabei eine Einigung erzielt hat, die namentlich für die öffentliche Weinkontrolle schon lange ein Bedürfniss bildete» (53). An der Aufstellung dieser schon in der ersten Sitzung des Vereins getroffenen «Beschlüsse» war *Schaffer* rege beteiligt. Den Beratungen wurden besonders die Beschlüsse der vom kaiserlichen deutschen Gesundheitsamt im Jahre 1884 einberufenen Kommission zugrunde gelegt. Auch für das Thema Milch, das in der zweiten Versammlung des Vereins

am 6. August 1887 in Zürich diskutiert wurde, meldete sich *Schaffer* neben *Weber* als Referent. In den ebenfalls mit dem Schweizerischen Milchwirtschaftlichen Verein abgestimmten Beschlüssen wurden u. a. umstrittene Analysenverfahren, wie die Rahmbestimmung mittels der «Cremometrie», ausgeschlossen. Bereits die in der ersten Sitzung des Vereins getroffenen Beschlüsse wurden u. a. vom schweizerischen Apothekerverein im Juni 1887 begrüßt als «erster Schritt zu einer eidg. Gesetzgebung in Sachen der Lebensmittelpolizei» (54).

Aus Zürich kam ein weiterer Schritt für eine eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung, als am 29. Juni 1887 eine vom in Zürich lebenden St. Galler Freisinnigen *Theodor Curti* (1848–1914) gestellte Motion im Nationalrat in folgender Fassung als erheblich erklärt wurde:

«Der Bundesrat ist eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, wie auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die kantonalen Vorschriften betreffend Herstellung und Verkauf gesunder und unverfälschter Nahrungs- und Genussmittel und gewisser Gebrauchsgegenstände zweckmäßig und namentlich in der Richtung zu ergänzen wären, daß der Hersteller und Verkäufer seine Ware mit ihrem wahren Namen zu bezeichnen hätte» (55).

Auf Bundesebene hatte *Curti* bereits am schweizerischen Alkoholgesetz vom 23. Dezember 1886 mitgewirkt, das dem Bund das ausschliessliche Recht der Produktion und des Imports der dem Gesetz unterstellten Spirituosen übertrug. Dieses Gesetz hob das kantonalbernische Branntweingesetz von 1884 auf, das bereits den Grundsatz der Gewerbefreiheit mit praktischen Mitteln einschränkte. Die Berner, die noch am 25. Oktober 1886 gegen das eidgenössische Alkoholmonopol gestimmt hatten, wurden von diesem Gesetz, als es 1887 erlassen wurde, in eine eigenartige Situation gebracht. Ein Wirt, der gegen die Praxis des im Mai 1879 angenommenen bernischen Gesetzes über die erhöhten Wirtschaftspatenttaxen klagte, weil die Bedürfnisklausel gegen den 1874 vom Bund beschlossenen Grundsatz der Gewerbefreiheit verstösse, erhielt 1887 vom Bundesgericht recht und konnte somit seine Wirtschaft eröffnen, da das bernische Gesetz zu einem Zeitpunkt erlassen worden sei, als noch die uneingeschränkte Gewerbefreiheit gegolten habe. Trotz der einschränkenden Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes musste der Berner Regierungsrat vorerst zusehen, wie sich die Wirtschaften und Brennereien vermehrten. Immerhin wurde mit dem Alkoholgesetz nun auch die eidgenössisch gefeierte Gewerbefreiheit teilweise dem «erwachenden Gewissen» (56) preisgegeben.

Dem schweizerischen Verein analytischer Chemiker gehörte aus dem Kanton Bern neben *Schaffer* auch der Apotheker *Fueter* in Burgdorf an, der als Mitglied des Grossen Rates des Kantons Bern schon 1881 den Antrag gestellt hatte, es sei die Regierung einzuladen, einen Gesetzesentwurf betreffend die Lebensmittelpolizei vorzulegen. «Angesichts der Verfassungsrevision» (17) glaubte aber die Direktion des Innern, die Vorlage eines Lebensmittelpolizeigesetzes noch verschieben zu sollen. Am 31. März 1887 hatte *von Steiger* einen Gesetzesentwurf nach dem Vorbild des deutschen Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 fertiggestellt. Im April begrüsste *Schaffer* den neuausgearbeiteten Entwurf eines Lebens-

mittelpolizeigesetzes, «indem ein solches einzig es den Behörden ermöglichen wird, dem Volke in diesem wichtigen Gebiete vor Betrug und Schädigung der Gesundheit Schutz zu bieten. Die Fälschungen und auf horriblen Gewinn berechneten Imitationen werden von Jahr zu Jahr raffinirter, denn die Chemie steht auch im Dienste der Fälscher, und dem Publikum ist es häufig genug zur Unmöglichkeit geworden, sich selber zu schützen» (53).

Der Entwurf von *Steigers* wurde am 3. Mai vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlungen an den Grossen Rat gewiesen, der eine Kommission einsetzte, in die sieben Mitglieder, darunter zwei technische Experten und die Apotheker und Kenner der Materie, *Fueter* und *Müller*, gewählt wurden. Die anderen Mitglieder waren weniger gut orientiert, wie es der als Berichterstatter bestimmte Radikale *Zyro* auch von sich behauptete. Die Kommission wurde sehr kurzfristig zusammengerufen und trat erst in der letzten Maiwoche zusammen, um dem Wunsche von *Steigers* entsprechend, sogleich die erste Beratung vorzubereiten.

### *Erste Beratung des Lebensmittelgesetzes im Berner Parlament (2.–3. Juni 1887)*

Am 2. Juni 1887 kam der Gesetzesentwurf vor dem Grossen Rat zur ersten Beratung. Der Sohn des bereits 1877 hervorgetretenen Grossrates *Jakob Scherz*, der Fürsprecher *Alfred Scherz* (1847–1904), sah in dem neuen Entwurf nur wenig von der alten Materie und räsonierte sogleich:

«Von den 17 Paragraphen des deutschen Reichsgesetzes über die Lebensmittelpolizei sind 12 zum grossen Theil wörtlich verwendet; der Entwurf ist also zum grossen Theil nur eine Kopie des deutschen Reichsgesetzes» (57).

*Von Steiger* stellte in seiner Entgegnung seine Voraussicht unter Beweis: «Es ist durchaus richtig, dass da, wo sich im deutschen Reichsgesetz eine gute Bestimmung fand, dieselbe in den Entwurf aufgenommen wurde, der übrigens diesen Vorwurf mit dem baslerischen, dem st. gallischen und zum grossen Theile auch mit dem zürcherischen Gesetz theilt, überhaupt mit allen neueren Gesetzen, welche in der deutschen Schweiz über diesen Gegenstand erlassen worden sind . . .

Wäre es etwa besser, wenn man in den verschiedenen Ländern über den gleichen Gegenstand ganz konträre Bestimmungen aufstellen würde, wenn diesseits der Grenze das gleiche Vergehen ganz anders behandelt und bestraft würde als jenseits derselben? Geht nicht unser Bestreben dahin, innerhalb der Schweiz zunächst in allen Kantonen in allen Dingen eine gleiche Behandlung der Bürger herbeizuführen? Leidet nicht oft das Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl darunter, dass in einem Kanton eine ganz andere Gesetzgebung besteht, als im andern? Wenn wir nun die Sache noch weiter ausdehnen und im Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, der sich nicht an die Landesgrenze hält, die gleichen Grundsätze zur Anwendung bringen können, wie sie andernorts schon bestehen, ist das dann ein Fehler? Ich glaube nein!» (58).

Trotz der von *Curti* gestellten Motion trat ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz erst im nächsten Jahrhundert in Kraft. Dies mag der Berichterstatter im Berner Grossen Rat, *Zyro*, geahnt haben, der wohl auf Drängen von *Fueter* keinen

Vertagungsantrag wie *Scherz* stellte, sondern mehr rhetorisch u. a. seinen radikalen Einwand vortrug:

«Es wäre zweckmässig, wenn die Sache eidgenössisch reglirt würde. Es ist in den eidgenössischen Räthen auch bereits ein dahingehendes Postulat gestellt und angenommen worden, indem der Bundesrat eingeladen wurde, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht Vorschriften betreffend Untersuchung der gesundheitsschädlichen Getränke zu erlassen seien. Der Bundesrat hat darauf erklärt, er sei gegenwärtig nicht im Fall, darauf einzutreten, jedoch ist anerkannt worden, dass der Bund zum Erlass bezüglicher Bestimmungen kompetent sei ... was gestützt auf Art. 64 der Bundesverfassung geschehen kann» (59).

Dieser Hinweis mag bewirkt haben, dass im Hinblick auf die zweite Beratung, nach wenigen Erörterungen das «Eintreten» auf den Gesetzesentwurf beschlossen wurde.

Die 16 Paragraphen des Entwurfes wurden nun der Reihe nach besprochen, in einer Anordnung, die, wie *von Steiger* als ehemaliger Pfarrer selbstverleugnend hervorhob, «durch einen anerkannten Juristen und nicht etwa durch einen dummen Theologen besorgt wurde» (60).

Im Paragraph 2 wurde abweichend vom deutschen Gesetzestext bereits eine «Centralstelle für die Untersuchung von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art», nämlich der Nahrungs- und Genussmittel, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirre und Petroleum, ein «chemisches Laboratorium» postuliert:

«Wenn man nämlich auf der einen Seite vom Bürger verlangt, dass er sich in acht nehmen soll, was er hält, und man ihn für die Qualität seiner Waare verantwortlich macht, so muss man ihm auf der andern Seite vom Staate aus auch Gelegenheit geben, sich leicht und ohne grosse Kosten über die Beschaffenheit der Waare, die er kauft, Gewissheit zu verschaffen. Dies geschieht dadurch, dass man ein kantonales chemisches Laboratorium errichtet. Faktisch besteht diese Institution schon jetzt, nur war der Zustand ein provisorischer. Derselbe soll nun durch den vorliegenden Paragraph in einen definitiven übergehen.

Der Leiter des kantonalen Laboratoriums, der Kantonschemiker, soll vom Regierungsrath gewählt werden und zwar auf die Dauer von 4 Jahren, wie andere Beamte des Regierungsraths auch. In Bezug auf die Besoldung könnte man verschiedene Wege einschlagen» (61).

Als einer dieser Wege wurde eine Tantieme diskutiert — *von Steiger* meinte dazu: «Wenn man dem Chemiker vom Ertrag der Privataufträge nichts zukommen lässt, wie will man ihn dann verpflichten, bis in die Nacht hinein zu arbeiten oder am Morgen vielleicht zwei Stunden früher zu beginnen, wie es oft nöthig ist? Der Chemiker wird sagen: ich arbeite meine acht Stunden und damit punktum» ... (62).

*Von Steiger* war von seinem Vorschlag selbst nicht sehr überzeugt und betonte, wenn es besser wäre, keine Tantieme auszurichten, wolle er sich dieser Ansicht nicht widersetzen. Die Kommission hatte sich für eine fixe Besoldung entschieden. *Dr. Schnell* stellte die «sehr delikate Stellung» des Chemikers heraus und forderte:

«Der Kantonschemiker soll unabhängig sein und es soll auch nicht der Schein bestehen, dass er direkt oder indirekt interessirt sein könnte...» (63).

Bei der Diskussion über die Höhe des Besoldungsfixums gingen die Ansichten über die Marktlage für gute Chemiker auseinander. Der kampflustige Redakteur *Ulrich Dürrenmatt* (1849–1908) fand nicht, dass gerade der Kanton Bern die Aufgabe habe, das Beispiel höchster Besoldung zu geben und glaubte:

«... es wird keine grosse Schwierigkeiten verursachen, einen tüchtigen Chemiker zu erhalten. Der Zudrang zu diesem Fache ist gegenwärtig so gross und es gibt so viele stellenlose Chemiker, dass es sicher möglich ist, auch bei einer Besoldung von Fr. 4000 – es ist das immerhin eine schöne Besoldung – einen tüchtigen Chemiker zu erhalten» (64).

*Von Steiger* konterte *Dürrenmatt*:

«Es wäre eine irrite Meinung, wenn man glauben würde, man könne bei einer Besoldung von Fr. 3 oder 4000 ohne Mühe einen tüchtigen Chemiker erhalten. Es gibt allerdings viele Chemiker; allein nicht jeder ist im stande, Lebensmittel- und Getränkeuntersuchungen vorzunehmen. Es wurden schon Gutachten abgegeben, wo sich die betreffenden Chemiker jämmerlich blamirten, weil sie auf die betreffende Untersuchung nicht speziell eingeschossen waren. Es braucht eben ein spezielles Studium und langes Einarbeiten, bis man mit der nöthigen Sicherheit auftreten kann... Nun halte ich dafür, wir dürfen es nicht riskiren, dass der Kanton Bern für diese eminent wichtige Stelle mit halbtüchtigen Chemikern sich behelfen muss. Der Kantonschemiker muss grosses Vertrauen besitzen; das Publikum muss überzeugt sein, dass derselbe sowohl Charakters halber, als auch wissenschaftlich und technisch nach allen Seiten hin zuverlässig ist. Wenn Sie einen solchen tüchtigen Mann wollen, wie ich glaube, dass wir ihn gegenwärtig haben, so nehmen Sie die Besoldung nicht zu tief an, sondern acceptiren Sie die von der Kommission beantragte Grenze von Fr. 5000. Tüchtige Chemiker werden von der Privatindustrie ganz anders bezahlt. Ich kenne solche, die acht Tage nach dem Examen Anstellungen erhielten mit Fr. 8000 Besoldung, die später auf Fr. 10 bis 12,000 gestiegen ist. Wir müssen nicht vergessen, dass Leute, die ihrer Sache meister sind, und nur eine solche Persönlichkeit können wir brauchen, hoch bezahlt werden müssen» (64).

Gegensätze zwischen *Dürrenmatt* und *von Steiger* lebten in dieser Debatte wieder auf, obgleich sich nach dem Einzug *Dürrenmatts* in das kantonale Parlament 1886 die Vertreter der zersplittenen Konservativen zu einer konservativen Fraktion zusammenschlossen, die sich 1887 zu einer konservativen Einheitspartei zusammenfand. 1881 hatten die pietistisch-orthodox denkenden Konservativen – besonders aus dem Wahlkreis des Mittellandes waren die Pietisten als «Gottesträppeler» bzw. «Stündeler» manchmal mit einer Doppelmoral, z. B. im Lebensmittelhandel (Abb. 3), bekannt –, die bei *von Steiger* keine Unterstützung fanden, eine eigene Organisation, den christlich-sozialen Verein gegründet, der sich mit dem Kreis um *Dürrenmatt* zur bernischen Volkspartei erweiterte. Die konservativen Kollegen *von Steigers* waren Gegner von dessen Staatsinterventionismus. Auch im Kampf um das Lebensmittelgesetz musste sich *von Steiger* auf den linken Flügel seiner Partei und auf Radikale stützen (65). So fand er nicht nur für den



*Aus dem Leben eines Gottesdräppelers*

<i>Krämer.</i> Gaff' du Wasser in den Essig geschüttet?	<i>Krämer.</i> Gaff' sie, auf' meine Augen entwaden Zittern, gaff'
<i>Lehrling.</i> Ja Herr!	<i>Lehrling.</i> Ja Herr!
<i>Krämer.</i> Hast du fein gesiebtes Grien unter das Reis gemischt?	<i>Krämer.</i> Gaff' die Gläserwasser unter den Kaffee gerührt!
<i>Lehrling.</i> Ja Herr!	<i>Lehrling.</i> Ja Herr!
<i>Krämer.</i> Gaff' du das Salz fein mit Wasser befeuchtet?	<i>Krämer.</i> Gaff' die Rosinen unter den Kaffee gerührt!
<i>Lehrling.</i> Ja Herr!	<i>Lehrling.</i> Ach Herr!
<i>Krämer.</i> Hast du auch weiße Asche unter den Pfeffer gethan?	<i>Krämer.</i> Nun so ziehe dich an, o Zacharias und laß uns ins Stündlein gehen und beten!"
<i>Lehrling.</i> Ja Herr!	
<i>Krämer.</i> Hast du Zuckerwasser unter den Sirup gerührt?	
<i>Lehrling.</i> Ja Herr!	
<i>Krämer.</i> Hast du Steinchen unter den Kaffee gemischt?	
<i>Lehrling.</i> Auch das Herr!	
<i>Krämer.</i> Nun, so ziehe dich an, o Zacharias und laß uns ins Stündlein gehen und beten!	

Abb. 3. Aus dem Leben eines Gottesdräppelers (Guckkasten 1847)

Krämer. Zacharias hast du Wasser in den Essig geschüttet?

Lehrling. Ja Herr!

Krämer. Hast du fein gesiebtes Grien unter das Reis gemischt?

Lehrling. Ja Herr!

Krämer. Hast du das Salz fein mit Wasser befeuchtet?

Lehrling. Ja Herr!

Krämer. Hast du auch weiße Asche unter den Pfeffer gethan?

Lehrling. Ja Herr!

Krämer. Hast du Zuckerwasser unter den Sirup gerührt?

Lehrling. Ja Herr!

Krämer. Hast du Steinchen unter den Kaffee gemischt?

Lehrling. Auch das Herr!

Krämer. Nun, so ziehe dich an, o Zacharias und laß uns ins Stündlein gehen und beten!

Text des Paragraphen 2 seines Entwurfes die Mehrheit, sondern schliesslich ebenfalls für seinen gesamten Gesetzesentwurf. Damit lag das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, jetzt auf den 3. Juni 1887 datiert, als Entwurf zur zweiten Beratung vor dem Berner Grossen Rat vor.

Das bereits erwähnte eidgenössische Alkoholgesetz war am 15. Mai 1887 vom Schweizer Volke angenommen worden. Nachdem am 15. Juli 1887 der Bundesrat dieses Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser als in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen, dem Fabrikations- und Einführmonopol des Bundes, in Kraft bestehend erklärt hatte, wurde am 20. Juli 1887 begonnen, alle Brennapparate, die bis dahin monopolpflichtige Rohstoffe (Getreide und Kartoffeln) gebrannt hatten, unter Siegel zu legen und den Einfuhren Gebühren aufzuerlegen. Gleichzeitig traten zwei der ständigen Berner Experten für Getränkeuntersuchungen als Kontrolleure in die eidgenössische Alkoholverwaltung über, die in Bern eingerichtet wurde. Da im Kanton Bern nur wenig Geld zur Verfügung stand, blieben deren Stellen vorerst unbesetzt. Daher konnten 1887 von 30 Amtsbezirken nur 10 vollständig und 3 nur teilweise inspiziert werden. Auch die Weinuntersuchungen auf den Bahnstationen wurden zeitweise unterbrochen, da die Ohmgeldbeamten diese nicht mehr ausführten, nachdem die Ohmgeldebüros am 1. September 1887 aufgehoben worden waren. Bahnbeamte, die durch Instruktionskurse von *Schaffer* ausgebildet wurden, mussten die bisherigen Beamten ersetzen. Neben verschiedenen Kursen dehnte sich die Tätigkeit *Schaffers* «auf annähernd alle Gebiete der Chemie der Nahrungs- und Genussmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände» (66) aus. Zudem konnten endlich «... die Erfahrungen, welche für die Ausarbeitung eines Lebensmittelpolizeigesetzes und zur Organisation der Lebensmittelkontrolle wünschbar erschienen waren, nun zum Abschlusse gebracht werden» (66).

### *Zweite Beratung des Lebensmittelgesetzes im Berner Parlament (22.–30. November 1887)*

Die zweite Beratung des Gesetzes beschäftigte den Grossen Rat am 22. November 1887, nachdem die Abänderungsanträge der Kommission für Passagen der Paragraphen 1, 5, 8, 12 und 17 vom 14. November bis auf die der Paragraphen 1 und 12 vom Regierungsrat am 17. November genehmigt worden waren. Bei der Eintretensfrage wies *von Steiger* nochmals auf das kommende Bundesgesetz hin und bekannte ganz offen, obgleich er eigentlich mit dem Zentralismus eine Zunahme der Bürokratie befürchtete, dass er ein eidgenössisches Gesetz den verschiedenen kantonalen Gesetzen vorziehen würde. Er fügte aber hinzu: «Allein ich bin völlig überzeugt, dass wir noch lange warten können, bis der Bund über diese Materie ein Gesetz erlassen wird, da er nach der gegenwärtigen Bundesverfassung dazu kaum kompetent ist... Wenn Sie sich also vertrösten wollten auf ein zukünftiges Bundesgesetz, so hätte dies zur Folge, dass der Kanton Bern noch Jahre lang ohne ein eigentliches Nahrungsmittelgesetz fortkutschieren müsste»... (67).

Obgleich *Zyro* darauf hinwies, dass der Bund durchaus kompetent wäre, über diese Materie zu legiferieren und ein diesbezügliches Postulat schon in der letzten Session gestellt und angenommen worden sei, war er doch damit «einverstanden, dass es noch längere Zeit gehen kann, bis ein eidgenössisches Gesetz kommt, und es daher immerhin angezeigt ist, dass wir nun auf die zweite Bera-

thung eintreten und hernach das Gesetz der Volksabstimmung unterbreiten» (68). Ohne Einwendungen wurde dann das Eintreten beschlossen, nachdem *Fueter* kollegial die Situation *Schaffers* herausgestellt hatte:

«Es ist für mich namentlich ein Grund massgebend, weshalb ich wünsche, dass dieses Gesetz in der gegenwärtigen Session fertig gestellt werde. Dieser Grund ist der, dass die Centralstelle zur Untersuchung von Lebensmitteln bis jetzt nur de facto besteht und nicht de jure. Nun wird diese Centralstelle gegenwärtig durch einen sehr tüchtigen Mann geleitet, dem aber von anderer Seite sehr günstige Offerten gemacht worden sind und den man nur mit Bedauern gehen lassen würde. Dieser Mann wünscht nun, dass seine Stelle konsolidiert werde und nicht immer sozusagen in der Luft hänge. Das kantonale chemische Laboratorium wurde nur geschaffen unter dem Druck der Verhältnisse; es ist deshalb nöthig, dass endlich einmal, wie in Zürich und St. Gallen, dieses Institut, das sich in letzter Zeit in der Praxis ausserordentlich gut bewährt und eine Reihe von Arbeiten, die bis jetzt auf der Rütti gemacht worden, was beständig Unannehmlichkeiten bereitete, leicht und gut überwunden hat, auf gesetzlichen Boden gestellt wird» (68).

Das Eintreten wurde darauf ohne Einwendung beschlossen. Die Paragraphen wurden nun der Reihe nach behandelt gemäss dem zur zweiten Beratung vorgelegten Entwurf und den Abänderungsanträgen der Kommission.

Unter dem Paragraphen 7 kam nochmals die Rede darauf, dass es etwas Gefährliches habe, «wenn auf den Bahnstationen aus einem Fass Bordeaux oder Rheinwein oder einem andern guten Wein Proben entnommen werden können, die vielleicht grösser ausfallen, als es gerade nöthig wäre ...» (69). Eigentlich wollte *von Steiger*, nachdem die Ohmgeldbeamten seit dem 1. September nicht mehr der Direktion des Innern zur Verfügung standen, erst einmal abwarten, bevor er an deren Stelle etwas Neues aufstellte. Doch bald wurde diese Kontrolle von vielen vermisst, besonders das «Centralcomite des bernischen Vereins für Handel und Industrie» (69) wünschte weiterhin eine Kontrolle auf den Bahnstationen, bevor die Ware an die Wirts ausgeliefert wird. Daher setzte *von Steiger* nach Verhandlungen mit der Direktion der Jura-Bern-Luzern Bahn und den Direktoren der schweizerischen Centralbahn Bahnbeamte wie den Bahnhofvorstand oder den Güterexpedienten als Kontrolleure ein und konnte in der Sitzung berichten: «Der Apparat funktionirt also wieder, und er war kaum in Thätigkeit, so kamen schon von zwei, drei Stationen her Mittheilungen über beanstandete Getränke. Gewisse Lieferanten haben es eben auch vernommen, dass man nun die Getränke nicht mehr untersuche, und haben sofort von dieser Freiheit Gebrauch gemacht und versucht, Getränke einzuführen, welche den Vorschriften nicht entsprechen» (70).

Nach langen Diskussionen wurden die Paragraphen angenommen, einige Änderungen sollten noch überdacht werden. Bereits am 30. November 1887 setzte der Grosse Rat die zweite Beratung des Gesetzes fort und verhandelte über den zurückgewiesenen Paragraphen 14. Von *Steiger* nahm die Gelegenheit wahr, durch ein Beispiel aus den damaligen Verhältnissen darauf hinzuweisen, dass eine Regelung durch Dekret des Grossen Rates «einfach unmöglich» (71) sei:

«... Es wird nicht nur verboten, gesundheitsschädliche Nahrungs- und Genussmittel in Verkehr zu bringen, sondern auch solche Gegenstände zur Verpackung der Waaren zu verwenden. Man hat sich bei Aufnahme dieser Bestimmung auf gemachte Erfahrungen gestützt. Vor einigen Jahren wurde von einem Arzt in einer bernischen Stadt die Mittheilung gemacht, er habe eine Frau behandelt und lange nicht gewusst, woher ihr Übel komme. Sie litt an einem Kopfleiden, das eine allgemeine Schwäche nach sich zog. Endlich kam der Arzt darauf, dass die Frau Schnupftabak verwendet hatte, der sich in einer bleihaltigen Umhüllung befunden hatte. Durch die Verwendung von bleihaltigem Staniol ist der Schnupftabak also mehr oder weniger giftig infizirt und durch den Gebrauch dieses Schnupftabaks ist die Frau allmälig in ihrer Gesundheit angegriffen worden. Nun kann man unmöglich durch Dekret des Grossen Rathes alle Arten von schädlichen Verpackungen, die vorkommen können, nennen. Daher muss dem Regierungsrath die Kompetenz eingeräumt werden, dass wenn irgend eine neue Verwendungsart gesundheitsschädlicher Stoffe und Gegenstände aufkommt, er der Gefahr durch eine Verordnung entgegentreten kann...» (71).

Der Berichterstatter der Kommission, *Zyro*, war für die Beibehaltung von Verordnungen und wies darauf hin, wenn im deutschen Beispiel die kaiserlichen Verordnungen mit Genehmigung des Bundesrates erfolgten, so könnten auch die regierungsrätlichen Verordnungen noch vom Grossen Rat genehmigt werden. Dieser Vorschlag fand aber keine Beachtung. Der Forderung, die Aufzählung zu erlassender Verordnungen zu streichen, begegnete *Zyro* mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1869 betreffend Ausführung des Artikels 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung, in dessen Paragraph 1 steht: «In jedem Gesetz sind die Gegenstände zu bezeichnen, deren Vollziehung durch Dekret des Grossen Rathes oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen ist» (72). Als Beispiel nannte er das Gesetz betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation aus dem Jahre 1869. Als es dann nach weiterer Diskussion zur Abstimmung kam, wurde der Paragraph 14 mehrheitlich in der Fassung des Entwurfs mit zwei kleinen Zusätzen angenommen. Für ein Festhalten am Gesetzesentwurf entschied die Mehrheit des Parlamentes auch anderen Änderungswünschen gegenüber.

### *Annahme des von Steigerschen Lebensmittelgesetzes (30. November 1887–26. Februar 1888)*

In der unmittelbar der zweiten Beratung folgenden abschliessenden Generalabstimmung wurde das Gesetz vom Grossen Rat «mit Einstimmigkeit angenommen» (73). Von *Steiger* hatte somit sein Gesetz erfolgreich durch das Parlament gebracht, unterstützt von der freisinnigen Mehrheit und dem linken Flügel seiner konservativen Partei.

Am 26. Februar 1888 kam das «Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungs- mitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches» (Abb. 4, 74) zur Abstimmung durch das Berner Volk. In seiner Botschaft zur Volksabstimmung hatte der Grossen Rat u. a. ver-



# Botschaft

bis

## Großen Rethes des Kantons Bern

an das

## Berner Volk

zu den Gesetzen betreffend

1. den Gewerbebetrieb der Gelddarleihner, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher,
2. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 und 233 des Strafgesetzbuches,
3. Abänderung des Hypothekarlaßgegesetzes und des französischen Civilgesetzbuches.

Bern  
Buchdruckerei Haller & Comp.  
1888

Abb. 4. Botschaft des Großen Rates zum 26. Februar 1888

kündet: «... der Staat muß hier nothwendig zum Schutze des Bürgers eintreten» (74). Das bereits bestehende Laboratorium wurde in der Botschaft nicht verschwiegen:

«Als Centralstelle soll definitiv ein *chemisches Laboratorium* unter der Leitung eines Kantonschemikers vom Staate unterhalten werden, nachdem dasselbe seit 1880 provisorisch bestanden und sowohl den Behörden als den Privaten bereits gute Dienste geleistet hat» (74).

Nach der Annahme des Gesetzes mit 23 959 gegen 10 651 Stimmen trat es am 9. März 1888 sofort in Kraft. Nun konnte der mit Recht als Kantonschemiker waltende *Schaffer* seinen «Bericht des amtlichen Chemikers» für 1887 zuversichtlich schliessen:

«Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln etc. wird nun für die Lebensmittelkontrolle im Kanton Bern eine neue Phase beginnen. Die bisher beobachteten Mängel in der diesbezüglichen Gesetzgebung sind so viel wie möglich beseitigt worden, und es wird bei richtiger Funktion sämmtlicher Organe der Lebensmittelpolizei möglich werden, die auf diesem ganzen Gebiete stattfindenden Fälschungen und gesundheitlichen Schädigungen mit Erfolg zu bekämpfen» (75).

### Zusammenfassung

In dieser zweiten Mitteilung über die Geschichte der amtlichen Lebensmittelkontrolle im Kanton Bern werden die Tätigkeit des 1883 auch zur Untersuchung von Lebensmitteln eingesetzten amtlichen Chemikers *Friedrich Schaffer* und die Bemühungen seines vorgesetzten Chefs des kantonalen Departementes des Innern, *Edmund von Steiger*, um ein kantonales Lebensmittelgesetz bis zur Volksabstimmung über dieses Gesetz am 26. Februar 1888 und dessen Inkrafttreten dargestellt.

### Résumé

Dans cette deuxième communication sur l'aspect historique du contrôle officiel des denrées alimentaires dans le Canton de Berne est décrite l'activité du chimiste officiel, *Friedrich Schaffer*, qui, en 1883, a aussi été chargé du contrôle des denrées alimentaires. Sont traités également les efforts de son supérieur, le chef du Département cantonal de l'intérieur, *Edmund von Steiger*, pour l'élaboration d'une loi cantonale des denrées alimentaires jusqu'à la votation sur cette loi, le 26 février 1888, et sa mise en vigueur.

### Summary

In this second communication on the historical aspects of official food control, in the Canton of Berne, the activity of the official chemist, *Friedrich Schaffer*, who, from 1883, was also in charge of the food control, is described. The efforts of his superior, chief of the cantonal department of the interior, *Edmund von Steiger*, for a cantonal food law until the vote on this law on 26 February 1888 and its coming into force are also treated.

### Literatur und Anmerkungen

1. *Strahlmann, B.*: 100 Jahre amtliche Lebensmittelkontrolle im Kanton Bern. I. Mitteilung. Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg. 74, 383–413 (1983).

2. *Schaffer, F.*: Bericht an die Tit. Direction des Innern des Kantons Bern. Erstattet vom amtlichen Chemiker über seine Thätigkeit im Jahre 1883. Buchdruckerei G. Michel, Bern 1884.
3. *Schaffer, F.*: Bericht an die Tit. Direktion des Innern des Kantons Bern. Erstattet vom amtlichen Chemiker über seine Thätigkeit im Jahre 1884. Paul Haller, Bern 1885.
4. *Gruner, E.*: Edmund von Steiger. Francke AG, Bern 1949.
5. Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern, 1884, Seite 270 (vom 17.12.1884).
6. siehe Anm. 4.
7. Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern, 1883, Seite 148.
8. siehe Anm. 7, Seite 142.
9. siehe Anm. 7, Seite 138.
10. *Nencki, M.*: Die Alcoholfrage. Schweiz. Wschr. Pharmacie **22**, 116–118, 122–126, 127–132 (1884).
11. siehe Anm. 2, Seite 11.
12. siehe Anm. 3, Seite 13.
13. *Schaffer, F.*: Über Ingwerbier. Correspondenz-Blatt für Schweizer Ärzte **13**, 248–249 (1883).
14. siehe Anm. 7, Seite 148.
15. siehe Anm. 3, Seite 17.
16. *Kanton Bern*: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern, 1884, Seite 125.
17. *Kanton Bern*: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern, 1883, Seite 170–171.
18. vgl. Anm. 1.
19. *Staatsarchiv Bern*: BB III b, Brief Schaffers an die Direktion des Innern vom 3. Februar 1885.
20. *Tschirch, A.*: Die Geschichte des pharmazeutischen Unterrichts an den bernischen Hochschulen, S. 11. Zürich 1931.
21. *Korrespondent aus Bern*: Zur Weinanalyse. Handels-Courier Nr. 16 vom 20.1.1885.
22. *Schaffer, F.*: Bern, Weinanalyse. Handels Courier Nr. 19 vom 23.1.1885.
23. *Schwarzenbach, [V.J.]*: Erklärung. Handels-Courier Nr. 24 vom 29.1.1885.
24. *Schaffer, F.*: Bern, Zur Weinanalyse. Handels-Courier Nr. 28 vom 3.2.1885.
25. *Meyer, R.*: Viktor Meyer, Leben und Wirken eines deutschen Naturforschers, S. 113–114. Akadem. Verlagsges., Leipzig 1917.
26. *Schwarzenbach, [V.J.]*: Erwiderung. Handels-Courier Nr. 31, vom 6.2.1885.
27. *Schärer, [R.J.]*: Erklärung. Handels-Courier Nr. 33 vom 8.2.1885.
28. *Steiger, [E.J.]*: Erklärung. Handels-Courier Nr. 34 vom 10.2.1885.
29. *Schaffer, F.*: Über Trockenbeerweine. Z. analyt. Chemie **24**, 559–561 (1885).
30. *Fueter-Schnell, [P.J.]*: Aus dem Gebiete der Lebensmittelchemie. Mittheilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern aus dem Jahre 1885, S. 82–98, Bern 1886.
31. *Schaffer, F.*: Bericht an die Tit. Direktion des Innern des Kantons Bern. Erstattet vom amtlichen Chemiker über seine Thätigkeit im Jahre 1885. Stämpfische Buchdruckerei, Bern 1886.
32. *Schaffer, F.*: Bericht an die Tit. Direction des Innern des Kantons Bern. Erstattet vom amtlichen Chemiker über seine Thätigkeit im Jahre 1883, Seite 12. Buchdruckerei G. Michel, Bern 1884.  
vgl. *Strahlmann, B.*: Die Anfänge der Lebensmittelwissenschaft in Bern. Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg. **61**, 123–140 (1970).
33. *Gerber, N.*: Weg mit dem Crémometer! Schweiz. Wschr. Pharmazie **23**, 17–18 (1885).

34. vgl. *Strahlmann, B.*: Die Anfänge der Lebensmittelwissenschaft in Bern. Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg. **61**, 123–140 (1970).
35. Kunstdenkmäler Bern, Band 1, Seite 415.
36. *Tschirch, A.*: Erlebtes und Erstrebtes, S. 127. Friedrich Cohen, Bonn 1921.
37. siehe Anm. 31, Seite 12.
38. siehe Anm. 31, Seite 10.
39. siehe Anm. 31, Seite 9.
40. *Schaffer, F.*: Bericht an die Tit. Direktion des Innern des Kantons Bern. Erstattet vom amtlichen Chemiker über seine Thätigkeit im Jahre 1886. Stämpfische Buchdruckerei, Bern 1887.
41. *Strahlmann, B.*: Die Lebensmittelchemie in der Schweiz an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg. **52**, 459–482 (1962).
42. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1884, Seite 208 (vom 17. 12. 1884).
43. siehe Anm. 42, Seite 267.
44. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1886, Seite 131 (vom 16. 2. 1886).
45. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1886, Seite 282 (vom 27. 7. 1886).
46. siehe Anm. 45, Seite 383.
47. siehe Anm. 45, Seite 465–466 (vom 23. 12. 1886, Motion der Herren Bigler und Genossen betreffend Errichtung einer Molkereischule).
48. siehe Anm. 47, Seite 466.
49. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1887, Seite 50–51 (vom 11. 5. 1887).
50. siehe Anm. 49, Seite 51.  
Felix Anderegg (1834–1911).
51. *Schaffer, F.*: Über das Casein und die Wirkung des Labfermentes in der Kuhmilch. Landwirtschaftliches Jahrbuch d. Schweiz **1**, 43–58 (1887).
52. siehe Anm. 3.
53. siehe Anm. 40.
54. *Studer, B. jun.*: Société helvétique des Pharmaciens. 43me assemblée générale à Thoune les 22 et 23 juin 1887. Jahresbericht und Eröffnungsrede des Präsidenten. Schweiz. Wschr. Pharmacie **25**, 214 (1887).
55. *Schweiz. Bundesrat*: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und mit solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben und die Gesundheit gefährden können vom 8. März 1895.
56. *Strahlmann, B.*: Die Lebensmittelchemie in der Schweiz an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg. **52**, 459–482 (1962).
57. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1887, Seite 115.
58. siehe Anm. 57, Seite 116.
59. siehe Anm. 57, Seite 119. Das erwähnte Postulat ist das vom 30. Juni 1882.
60. siehe Anm. 57, Seite 121. Jurist war u. a. von Steigers Departementssekretär, Oberrichter Lienhard, der später in den Ständerat gelangte und schliesslich einen Sitz im Bundesgericht erhielt.
61. siehe Anm. 57, Seite 127.
62. siehe Anm. 61.
63. siehe Anm. 57, Seite 127–128.
64. siehe Anm. 57, Seite 128.
65. siehe Anm. 4. Um 1907 betrug das Grundsalar eines von der Universität kommenden Basler Chemikers 3000 Fr. Nach etwa 6–10 Jahren 5000 Fr. Vgl. *Studer, T.*: Das Berufsbild des Chemikers im Wandel der Zeit. Swiss Chem. **5**, 31–92 (1983).

66. Schaffer, F.: Bericht des amtlichen Chemikers über Lebensmitteluntersuchungen. Verwaltungsbericht der Direktion des Innern pro 1887, Seite 166.
67. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1887, Seite 204.
68. siehe Anm. 67, Seite 205.
69. siehe Anm. 67, Seite 251.
70. siehe Anm. 67, Seite 252.
71. siehe Anm. 67, Seite 331.
72. siehe Anm. 67, Seite 332.
73. siehe Anm. 67, Seite 335.
74. Grosser Rat des Kantons Bern: Zur Volksabstimmung vom 26. Hornung 1888. Botschaft... an das Berner Volk zu den Gesetzen..., S. 5–6. Buchdruckerei Haller & Comp., Bern 1888.
75. siehe Anm. 66.

Prof. Dr. B. Strahlmann  
Fachhochschule Lippe  
Fachbereich 4  
Liebigstrasse 87  
D-4920 Lemgo 1